

Die

## **STADT ROTHENBURG ob der Tauber**

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist,

die

### **Änderung des Bebauungsplan III A „Tektur 3 - Erweiterung Topplergrundschule“**

als

## **SATZUNG**

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Für den im zeichnerischen Teil (Lageplan) festgesetzten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl. Nr. 1300, jeweils Gem. Rothenburg ob der Tauber, sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Fl. Nrn. 1292, 1293, 1335/2 und 1338/1, jeweils Gemarkung Rothenburg ob der Tauber.

### **§ 2 – Art der baulichen Nutzung**

Der Geltungsbereich der Tektur 3 „Erweiterung Topplergrundschule“ des Bebauungsplans III A wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Zulässig sind:

- Anlagen für schulische Zwecke
- Kindertages- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Spielplatzanlagen
- erforderliche Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen

### **§ 3 – Maß der baulichen Nutzung**

3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Grundflächenzahlen (GRZ) und den Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.

3.2 *Zahl der Vollgeschosse:*

Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit max. III [*drei*] Vollgeschossen festgesetzt.

3.3 *Zulässige Gebäudehöhen im Planungsgebiet:*

Für das Planungsgebiet werden entsprechend der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans max. zulässige Gebäudehöhen festgesetzt. Als festgesetzter Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen gilt die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzte Bezugshöhe über NormalHöhenNull (NHN).

Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Lichtbänder, haustechnische Anlagen, Aufzugsüberfahrten etc.) dürfen, soweit nicht andere Regelungen oder Vorschriften entgegenstehen, ausnahmsweise die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m überschreiten. Alle haustechnischen Anlagen sind mindestens um das Maß Ihrer Höhe über der max. zulässigen Wandhöhe von der Fassade zurückzusetzen.

*Hinweis: Bei Gebäuden mit geneigtem Dach wird zulässige Gebäudehöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung gemessen. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die Oberkante Attika bzw. bei Flachdach ohne Attika der höchste Punkt der Dacheindeckung als max. zulässige Gebäudehöhe. Als Flachdach gelten Gebäude mit einer Dachneigung von 0° bis max. 3°. Alle anderen Dachformen gelten als geneigte Dächer. Bei Pultdächern gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an oberster Stelle als „First“. Als unterer Bezugspunkt sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Bezugspunkte heranzuziehen. Als Bezugssystem für NormalHöhenNull ist das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN 2016) Status 170 anzuwenden. Der Nachweis über die Einhaltung der max. zulässigen Gebäudehöhen ist entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Bauordnung im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen zu führen.*

3.4 Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche beträgt analog zu Art. 6 Abs. 5 BayBO für Gewerbegebiete 0,20 H, mindestens 3,00 m.

#### § 4 – Bauweise

4.1 Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Diese bilden das Baufenster. Überschreitungen des Baufensters durch Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig.

#### Örtliche Bauvorschriften:

#### § 5 – Dach- und Fassadengestaltung

5.1 Im Bereich des Bebauungsplans sind Flachdächer sowie geneigte Dächer zulässig.

Flachdächer mit einer Grundfläche > 10 m<sup>2</sup> sind mit einer Dachbegrünung auszuführen. Es ist mindestens ein extensives Gründach mit einer Substratschicht von mind. 10 cm herzustellen und zu erhalten.

Vorstehende Festsetzung zur Dachbegrünung findet keine Anwendung auf Flachdächer technischer Bauwerke wie z. B. Löschwasserbevorratung, Lüftungsanlagen, etc. sowie auf Teilflächen der Dächer, welche mit Bauteilen der technischen Gebäudeausrüstung, Notentrauchungsöffnungen, Lichtöffnungen, Glasdächer, Attikabereiche, aus Brandschutzgründen erforderliche Kiesstreifen, notwendige Lauf- und Wegeflächen, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, Verbindungsstege u. Ä. belegt sind.

*Hinweis: Als Flachdächer gelten Dachkonstruktionen mit einer Dachneigung von 0° bis max. 3°. Bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wird eine Kombinationsnutzung mit Gründächern empfohlen.*

5.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind bei geneigten Dächern dachparallel oder in die Dachfläche integriert zu errichten. Aufständereien bei Gebäuden mit Flachdach sind nur in soweit zulässig, wenn entsprechende Anlagen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind. Die Höhe der aufgeständerten Module ist grundsätzlich auf das Maß von max. 1,50 m über der Dachhaut begrenzt.

*Hinweis: Bei Flachdächern wird die max. zulässige Höhe von 1,5 m lotrecht zwischen Oberkante Dachhaut und Oberkante Gesamtkonstruktion des aufgeständerten Moduls gemessen. Gem. Art. 44a BayBO i. d. F. vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), besteht für gewerblich oder industriell genutzte Gebäude sowie für sonstige Nichtwohngebäude eine „Solarpflicht“ zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie.*

## § 6 – Garagen und Stellplätze

- 6.1 Für die zulässigen Nutzungen innerhalb der überplanten Flächen sind insgesamt mind. 18 Stellplätze nachzuweisen. Der Nachweis kann auf dem Grundstück selbst, geeigneten Grundstücken im Umfeld oder durch Stellplatzablöse erbracht werden.
- 6.2 Oberirdische, offene PKW-Stellplätze sind, soweit andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen (z. B. aus Gründen des Grundwasserschutzes), in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen) zu erstellen. Dies gilt nicht für die Fahrbahnen und Zufahrten.

## § 7 – Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie baulicher Anlagen, die keine Genehmigung gem. der Bayerischen Bauordnung benötigen, ist auch außerhalb des festgesetzten Baufensters zulässig.

*Hinweis: Bei der Errichtung von genehmigungsfreien Anlagen sind die weitergehenden Bestimmungen der BayBO, insbesondere das Abstandsflächenrecht des Art. 6 BayBO, zu beachten.*

## § 8 – Entwässerung

- 8.1 Die Entwässerung des Plangebietes hat entsprechend der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Rothenburg ob der Tauber im Trennsystem zu erfolgen.

Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Dach- und Oberflächenwässer sind hiervor getrennt auf den privaten Grundstücksflächen zu fassen und, soweit es die Vorschriften, die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Im Übrigen sind Dachflächen- und Oberflächenwasser zunächst in private Rückhaltevolumen (Zisterne) einzuleiten. Im Plangebiet ist ein Retentionsvolumen von mind. 3,00 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> versiegelter oder überbauter Fläche zu errichten. Der Nachweis kann auch durch Rückhaltevolumen in Dachkonstruktionen erbracht werden. Zisternen und Retentionsvolumen können mittels Überlauf an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden. Der Anschluss ist gem. den gesondert zu ermittelnden Vorgaben der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu drosseln.

*Hinweis: als versiegelt gelten Fläche, welche keine versickerungsfähige Oberflächenausführung aufweisen.*

- 8.2 *Grund- und Schichtenwasser*

Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Schichtenwasser müssen Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden. Das dauerhafte Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten in die Kanalisation sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen. Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

## § 9 – Grünordnung

- 9.1 Die nicht überbauten oder anderweitig genutzten Flächen der bebauten Grundstücke sind naturnah und versickerungsoffen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind mit Rasen- oder Wiesenflächen anzusäen oder mit Gräsern, Kräutern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen.

Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum als mindestens Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.

Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortheimische Arten der Region 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken zu verwenden. Es wird empfohlen, vorrangig Arten der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für Bepflanzungen zu verwenden.

Für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sowie Baumpflanzungen auf den nicht überbauten oder anderweitig genutzten Grundstücksflächen besteht ein Pflanzgebot. Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind in spätestens in dem Jahr auszuführen, welches der Nutzungsaufnahme der Baumaßnahme folgt. Die Standorte für die Baumpflanzung sind innerhalb des Grundstückes frei wählbar.

Flächenhafte Kies- /Schotter- /Splittschüttungen aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.) sind unzulässig. Ausnahme hiervon bilden notwendige Sockelstreifen bis zu einer Breite von 0,40 m entlang von Gebäuden, notwendige Randstreifen von Dachbegrünungen, versickerungsoffene Wegeflächen sowie Feuerwehrlflächen.

*Hinweis: Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken gem. AG BGB in aktueller Fassung sind einzuhalten.*

#### 9.2 Ersatzpflanzungen

Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand innerhalb der überplanten Flächen sind durch die Neupflanzung von Bäumen und Strauchelementen mit heimischen Arten der standortheimischen Arten der Region 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken im westlichen Teil des Planungsgebietes auszugleichen. Es ist mind. ein 1:1 Ausgleich umzusetzen.

#### 9.3 Baum- und Gehölzbestand

Für die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mittels Planzeichen bestimmten Bäumen und Hecken wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Während der Baumaßnahmen sind die bestehenden Bäume und Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige Gehölze bzw. entstanden Lücken sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

*Hinweis: als geeignete Schutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:*

- *Stationärer Baumschutzbretterzaun: In Vorbereitung zu den Baumaßnahmen sind stationäre Baumschutzzäune (Holzpfosten fest im Boden verankert) gemäß RAS LP an den an das Bearbeitungsgebiet angrenzenden Bäume, jeweils entlang bzw. außerhalb der Kronentraufe und ggf. entlang bautechnischer Verbauten anzulegen und während der gesamten Baumaßnahmen regelmäßig auf Unversehrtheit zu überprüfen und zu unterhalten.*
- *Stammschutz: Sollte eine Freihaltung des Kronentraufenbereichs nicht möglich sein, so ist ein Stammschutz fachgerecht herzustellen und während der gesamten Baumaßnahme zu unterhalten. Mindestanforderungen: 30 mm Brettstärke, Höhen bis 2,50 m, Wurzelüberfahrerschutz, Geovlies 3-lagig, darüber 10 cm Sandauflage und 30 cm Schotter 16/32.*
- *Grabungsarbeiten im Wurzelbereich: Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang gemäß RAS LP 4 und ZTV-Baumpflege fachgerecht herzustellen.*
- *Herstellung von Versorgungsstrassen im Nahbereich der Bäume: Bei Herstellung der erforderlichen Versorgungsstrassen muss im Nahbereich zu erhaltender Bäume vorab eine Wurzelraumuntersuchung (z.B.: Georadar, Schürfgrube, etc.) stattfinden und entsprechend der vorgefundenen Wurzelintensität geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen.*

Schonende Form- und Pflegeschnitte des Hecken- und Baumbestands sind ganzjährig zulässig, wobei Eingriffe in die bestehenden Strukturen auf das erforderliche Minimum zu beschränken sind.

#### 9.4 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Um den Verlust vom Fortpflanzungshabitat der Klappergrasmücke und dem Nahrungshabitat der übrigen betroffenen Vogelarten auszugleichen, ist im Westen des Plangebietes eine strukturreiche Hecke anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Artenauswahl sind dornige Sträucher zu integrieren (z.B. Rose, Schlehe, Weißdorn).

#### 9.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Auswirkungen aus den Planungen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen und zu beachten:

- Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
- Die Heckenstrukturen entlang der Süd- und Südostgrenze sind weitestgehend zu erhalten und einzelne Lücken zu lassen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen.
- Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen im Außenbereich von Gebäuden sind mit LED-Lampen (kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K) auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht auf Flugrouten, Querungsbereiche, potenzielle Quartiere und Jagdhabitate gerichtet sind. Unvermeidliche Beleuchtungsanlagen sind mit Bewegungsmeldern zur Lichtsteuerung auszustatten.

- Nachtbaustellen sowie Bauarbeiten während der Dämmerungszeit sind zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober unzulässig.

*Hinweis: Ausnahmen vom Verbot der Gehölzentfernung während der Vogelbrutzeit sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie unter Hinzuziehung eines Artenschutzgutachters möglich.*

#### 9.6 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

### § 10 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile der 3. Änderung des Bebauungsplanes III A „Tektur 3 - Erweiterung Topplergrundschule“ in der Fassung vom XX.XX.2024 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen
- Satzung mit textlichen Festsetzungen

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist:

- Kurzer Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Erweiterung des Schulgeländes der Topplergrundschule in Rothenburg ob der Tauber, erstellt durch Büro für Artenschutzgutachten, Inh. Markus Bachmann, Heidelhoffstraße 28, 91522 Ansbach, vom 06.11.2023.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen des Rathauses der Stadt Rothenburg ob der Tauber, Marktplatz 1, 91541 Rothenburg ob der Tauber eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Hinweis: Die Öffnungszeiten des Rathauses können auf der Homepage der Stadt Rothenburg ob der Tauber ([www.rothenburg.de](http://www.rothenburg.de)) eingesehen oder unter Tel. 09861 – 404 - 400 erfragt werden.

### § 11 – Rechtskraft

Die Änderung des Bebauungsplan III A „Tektur 3 - Erweiterung Topplergrundschule“ i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung von xx.xx.2024 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen aus dem Bebauungsplan III A einschließlich der bisher erfolgten Änderungen, welche den hiermit getroffenen Festsetzungen für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans widersprechen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn, den 14.02.2024  
zuletzt geändert:

Rothenburg ob der Tauber,  
den .....

---

Ingenieurbüro Christofori und Partner  
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner

---

Stadt Rothenburg ob der Tauber  
Dr. Markus Naser  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Pflanzliste A - Großkronige Bäume:			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn		
Aesculus i.A / i.S.	Kastanie i.A / i.S.		
Castanea sativa	Eßkastanie		
Fagus sylvatica	Rotbuche		
Quercus robur	Stieleiche		
Platanus	Platane		
Tilia cordata	Winterlinde		
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		
Pflanzenliste B - Mittelkronige Bäume:			
Acer campestre	Feld-Ahorn		
Carpinus betulus	Hainbuche		
Corylus columna	Strauch-Hasel		
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn		
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn		
Malus communis	Garten-Apfel		
Malus sylvestris	Holzapfel		
Malus i.S.	Apfel i.S		
Purnus avium	Vogelkirsche		
Prunus mahaleb	Steinweichsel		
Pyrus communis	Gartenbirne		
Pyrus pyraister	Wildbirne		
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche		
Sorbus domestica	Speierling		
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere		
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum		
Pflanzenliste C - Sträucher:			
<i>Sträucher &gt;2 m:</i>			
Acer campestre	Feld-Ahorn		
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne		
Cornus mas	Kornelkirsche		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		
Corylus avellana	Strauch-Hasel		
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn		
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn		
Prunus spinosa	Schlehe		
Rosa i.A.	Rosen i.A.		
Salix i.A.	Weiden i.A.		
Salix purpurea	Purpurweide		
Fortsetzung Pflanzliste C			
<i>Sträucher &lt; 2 m:</i>			
Berberis i.A *	Berberitze *		
Cytisus scoparius	Besenginster		
Rosa i.A. niedrig	Rose i.A. niedrig		
Spirea i.A.	Spirea i.A.		
Symphoricarpos i.A. /i.S. *	Schneebeere *		
Ribes i.A.	Johannisbeere i.A.		
Pflanzliste D - Kletterpflanzen:			
Clematis vitalba *	Waldrebe *		
Clematis i.A. starkwüchsig	Waldrebe i.A. *		
*			
Hedera helix	Efeu		
Lonicera i.A. *	Lonicera i.A. *		
Ribes	Johannisbeere		
Rosa i.S.	Kletterrosen i.S.		
Vitis vinifera	Wilder Wein		
Pflanzliste E - Heckenpflanzen:			
Acer campestre	Feld-Ahorn		
Carpinus betulus	Hainbuche		
Cornus mas	Kornelkirsche		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		
Fagus sylvatica	Rotbuche		
Pflanzliste F - Dachbegrünung:			
<i>Sedum-Ansaaten:</i>			
Sedum i.A. / i.S	Fetthennen i.A / i.S		
<i>Gräser:</i>			
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras		
Festuca ovina	Schafschwingel		
Festuca rubra	Rotschwingel		
<i>Kräuter / Stauden:</i>			
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke		
Hieracium pilosella	Kleines Habichtkraut		
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut		
Pflanzliste G - Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich:			
geeignete Arten nach GALK-Straßenbaumliste, vorrangig Arten mit der Verwendbarkeit "geeignet" oder "gut geeignet", z.B.:			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Tilia tomentosa Brabant	Silber-Linde
Quercus cerris	Zerreiche	Tilia x intermedia Pallida	Kaiser-Linde
Quercus robur	Pyramideneiche		

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m<sup>2</sup>, mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

Die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten. \* Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quellen: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10.03.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, BfR, „Risiko Pflanze - Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)